

## Für eine schlanke Verfassungsnorm

### Nationalrat verabschiedet Vorlage über die Forschung am Menschen

Der Nationalrat hat die Verfassungsnorm über die Forschung am Menschen ohne inhaltliche Grundsätze angenommen. FDP und SVP hatten vor einer Überregulierung gewarnt.

fon. Bern, 15. September

Der Nationalrat hat sich am ersten Sessionstag mit einem ethisch und rechtlich heiklen Thema befasst: der Forschung am Menschen. Das Gebiet untersteht heute zu wesentlichen Teilen dem kantonalen Recht; der Bund ist nur für gewisse Bereiche zuständig. Dieser Zustand soll nun geändert und der Bund durch einen neuen Verfassungsartikel zur umfassenden Regelung der Forschung am Menschen ermächtigt werden. Die Vorlage sieht vor, dass der Bund Vorschriften erlässt, soweit der Schutz der Würde und Persönlichkeit des Menschen es erfordert. Gleichzeitig soll die Forschungsfreiheit gewährleistet bleiben. Die Verfassungsnorm geht von einem weiten Begriff aus: Sie beschränkt sich nicht auf die medizinische Forschung, wie es bei den heutigen Regelungen noch weitgehend der Fall ist, sondern umfasst auch Bereiche wie Biologie, Psychologie oder Sozialwissenschaften. Wann und in welchen Bereichen regulierend eingegriffen werden soll, muss auf Gesetzesstufe entschieden werden.

#### Eine heikle Gratwanderung

Gegen das Vorhaben an sich gab es im Nationalrat keinen eigentlichen Widerstand. Die Parteien waren sich mehrheitlich darin einig, dass die heutige Rechtszersplitterung unbefriedigend und eine schweizweit einheitliche Regelung vorzuziehen sei. In der Debatte wurde verschiedentlich betont, dass es sich bei der Forschung am Menschen um eine heikle Gratwanderung zwischen dem Persönlichkeitsschutz und den Interessen der Wissenschaft handle. Die Meinungen, ob diese Balance gelungen sei, gingen auseinander. So warnten einerseits die Grünen davor, den Grundrechtsschutz durch eine Übergewichtung der Forschungsfreiheit aufzuweichen. Ihre Forderungen, die Persönlichkeitsrechte zu stärken und namentlich die Forschung an urteilsunfähigen Personen wie Demenzkranken oder Komapatienten weitgehend einzuschränken, hatten keinen Erfolg. Man dürfe solche Menschen nicht von der Forschung und damit vom medizinischen Fortschritt ausschliessen, argumentierte die Mehrheit.

Die FDP und die SVP machten andererseits geltend, dass der Verfassungsartikel viel zu detailliert formuliert sei. Die materiellen Regelungen über die Einwilligung der Versuchsperson in ein Forschungsvorhaben, die Risiken und Belastungen oder die unabhängige Überprüfung eines wissenschaftlichen Projekts seien nicht nötig. Eine reine Kompetenznorm genüge; andernfalls werde die Forschung zu stark eingeschränkt und bürokratisiert, sagte Lien

Füglister (svp., Aargau) - ein Vorwurf, der auch von Geisteswissenschaftlern vorgebracht worden war. Es sei zweifelhaft, ob die im Verfassungsartikel enthaltenen Leitlinien der Forschung nicht zu viele Türen verschlossen, meinte Christian Wasserfallen (fdp., Bern).

#### Mehrheit aus SVP, FDP und Grünen

Bundespräsident Pascal Couchepin liess diese Einwände nicht gelten. Die Vorlage sei ausgewogen und liege im Interesse der Wissenschaftler selber, weil sie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Forschung erhöhe. Unterstützung erhielt der Innenminister aber einzig von der CVP und der SP. Auch die Grünen stimmten gegen die Aufnahme materieller Grundsätze, weil sie die Bestimmung über die Forschung an Urteilsunfähigen als zu large beurteilten. Die derart entschlackte Verfassungsvorlage wurde in der Gesamtabstimmung mit 114 zu 45 Stimmen angenommen. Sie geht nun an den Ständerat. Dieser wird die Frage, ob die Verfassungsnorm neben der Kompetenzzuweisung noch weitergehende Leitlinien enthalten soll, auch unter politischen Aspekten prüfen müssen. Die SP hat jedenfalls bereits angekündigt, dass sie den derart geschwächten Artikel in der Volksabstimmung nicht mittragen werde.